

200 17 429 IV
LOU/SHE/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 11. Oktober 2017

Verwaltungsrichter Loosli
Gerichtsschreiber Schnyder

A. _____
vertreten durch Fürsprecher B. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 20. März 2017



Sachverhalt:

A.

Der 1966 geborene und ab dem Jahr 2006 von den Sozialen Diensten E._____ unterstützte A._____ (nachfolgend Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich am 28. Dezember 2011 bei der IV-Stelle Bern (nachfolgend IVB oder Beschwerdegegnerin) zum Leistungsbezug an (Akten der IVB [act. II] 1 und 55/8). Diese tätigte in der Folge erwerbliche und medizinische Abklärungen. Insbesondere gestützt auf das bidisziplinäre Gutachten der Dres. med. C._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und D._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 3. Januar 2013 (act. II 27.1) sprach die IVB dem Versicherten mit Verfügung vom 22. August 2014 (act. II 50/2) bei einem Invaliditätsgrad von 56% ab 1. August 2012 eine halbe Rente zu.

Dagegen liess der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____ (nachfolgend Rechtsvertreter), Beschwerde erheben (act. II 55/18) und beantragte die Zusprechung einer ganzen Rente, eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die IVB zurückzuweisen. Nach erfolgten Abklärungen machte der Instruktionsrichter den Versicherten auf eine mögliche Schlechterstellung aufmerksam und gewährte ihm die Möglichkeit, seine Beschwerde vorbehaltlos zurückzuziehen (vgl. prozessleitende Verfügung vom 2. März 2016 [act. II 62/4]), worauf dieser an seinem Rechtsmittel festhielt (act. II 62/2). Am 11. Mai 2016 (act. II 63) beantragte die IVB die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Angelegenheit an sie zur weiteren Abklärung des Sachverhalts. Mit Urteil vom 17. Mai 2016, IV/2014/924 (act. II 64), hob das Verwaltungsgericht gestützt auf die übereinstimmenden Anträge der Parteien die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache an die IVB zurück, damit sie nach Vornahme der Abklärungen neu verfüge. Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B.

Wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Versicherten stellten die Sozialen Dienste E. _____ mit Verfügung vom 12. Mai 2015 rückwirkend per 1. Februar 2015 die Sozialhilfeunterstützung ein. Diesen Entscheid bestätigte das Regierungsstatthalteramt (RSA) Bern-Mittelland mit Entscheid vom 1. Dezember 2015 unter Auferlegung der Verfahrenskosten wegen mutwilliger Prozessführung. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Juni 2016, SH/2016/65, ab, bestätigte die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Versicherten und auferlegte ihm wegen mutwilliger Prozessführung Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 500.--. Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

C.

Im Anschluss an das Urteil IV/2014/924 tätigte die IVB erneut Abklärungen. Insbesondere verlangte sie mit Hinweis auf Aktivitäten des Versicherten als ... und ... sowie dem Mitwirken bei der ... Auskunft über seine erwerblichen und erwerbsähnlichen Tätigkeiten im In- und Ausland ab Beginn der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit per Januar 2009 unter Angabe der Auftragsdauer, der Dauer der Einsätze, der Art der Entlohnung/Entschädigungen sowie der Art der durchgeführten Aufgaben/Aufträge (act. II 76) und bat um Erteilung der Vollmacht zur Einsichtnahme in die Steuerakten (act. II 75). Diese Informationen mahnte die IVB mehrfach (act. II 84, 86). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 (act. II 89) wurde der Versicherte auf seine Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht und ihm eine Frist bis zum 11. November 2016 eingeräumt, um die notwendigen und verlangten Informationen zu gewähren. Andernfalls würden die weiteren Erhebungen eingestellt und auf sein Leistungsbegehren nicht eingetreten. Nach Eingang eines Schreibens des Rechtsvertreters vom 31. Oktober 2016 (act. II 91) stellte die IVB dem Versicherten mit Vorbescheid vom 21. November 2016 (act. II 92) in Aussicht, infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abklärungen einzustellen und auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten. Nach hiergegen erhobenem Einwand (Akten der

IVB [act. IIA] 93) verfügte die IVB am 20. März 2017 (act. IIA 97) dem Vorbescheid entsprechend.

D.

Mit Eingabe vom 5. Mai 2017 erhob der Versicherte – weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____ – hiergegen Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, unter Kosten und Entschädigungsfolge sei die Verfügung vom 20. März 2017 vollumfänglich aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung zu prüfen.

Gleichen Tags ersuchte der Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. Weitere Unterlagen hierzu reichte er am 26. Mai 2017 aufforderungsgemäss ein.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 20. Juni 2017 auf Abweisung der Beschwerde.

Mit unangefochten gebliebenem Zwischenentscheid vom 23. Juni 2017 wies der Instruktionsrichter das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Zur Begründung wurde festgehalten, in vorläufiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage erscheine der Prozesse wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer als aussichtslos. Der Kostenvorschuss wurde in der Folge fristgerecht geleistet.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Ok-

tober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 20. März 2017 (act. IIA 97). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsbegehren zu Recht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer nicht eingetreten ist.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG).

Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und

ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien, abklären und feststellen muss. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a S. 283). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158; SVR 2009 IV Nr. 4 S. 7 E. 4.2.2).

2.2 Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG). Die Mitwirkungspflicht einer Partei erstreckt sich insbesondere auf Tatsachen, welche diese besser kennt als die Verwaltung und welche diese ohne Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben kann (SVR 2013 UV Nr. 6 S. 22 E. 5.2).

2.3 Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Von der Möglichkeit des Nichteintretens auf ein Leistungsgesuch ist nur mit grösster Zurückhaltung Gebrauch zu machen (BGE 131 V 42 E. 3 S. 47). Nichteintreten kommt erst in Betracht, wenn eine materielle Beurteilung des Leistungsbegehrens auf Grund der gesamten Aktenlage ohne Mitwirkung der Partei ausgeschlossen ist (ARV 2011 S. 64 E. 6.2).

Lässt sich der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären, auch wenn der Gesuchsteller die notwendige und zumutbare Mitwirkung schuldhaft verweigert oder unterlässt, so wird die Ver-

waltung die betreffenden Erhebungen zu tätigen und anschliessend materiell zu entscheiden haben. Unter Umständen können auch schützenswerte Interessen Dritter ein solches Vorgehen erfordern. Ebenso wird materiell zu entscheiden sein, wenn die vorliegenden Akten einen Teilanspruch begründen (BGE 108 V 229 E. 2 S. 231; SVR 1998 UV Nr. 1 S. 1 E. 1b).

3.

3.1 Was die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers betrifft, ist den Akten im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen:

3.1.1 Im Verfahren IV/2014/924 teilte der Instruktionsrichter dem Rechtsvertreter mit (act. II 62/4), eine vom Verwaltungsgericht durchgeführte Internetrecherche habe ergeben, dass der Beschwerdeführer Ende April 2015 bei der ... teilgenommen habe und daneben als ... und ... aufgetreten sei. Es stelle sich daher die Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich an einem psychischen Gesundheitsschaden mit Krankheitswert leide oder bloss an akzentuierten Persönlichkeitszügen. Mit Urteil IV/2014/924 vom 17. Mai 2016 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Sinne gut, als es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung zurückwies.

3.1.2 Infolge dieses Urteils tätigte die Beschwerdegegnerin diverse Abklärungen und forderte beim Beschwerdeführer verschiedene Unterlagen und Informationen an:

Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 (act. II 75) forderte sie den Rechtsvertreter auf, ihr zur Anspruchsprüfung die Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Steuerunterlagen des Beschwerdeführers zu erteilen. Mit einem separaten Schreiben, ebenfalls vom 27. Juli 2016 (act. II 76), bat die Beschwerdegegnerin den Rechtsvertreter, sie über jegliche erwerblichen und erwerbsähnlichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers im In- und Ausland seit Beginn der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit per Januar 2009 (namentlich als ..., ... und als Mitwirkender in der ...) zu berichten, dies unter Angaben der Auftraggeber (Name und genaue Adresse), der Dauer der Auftrages/der Anstellung, der Art der Entlohnung/Entschädigung und deren

Höhe und der durchgeführten Aufgaben/Aufträge. Mit E-Mail vom 29. Juli 2016 (act. II 78) teilte der Rechtsvertreter mit, er werde die gewünschten Unterlagen nach der Rückkehr aus seinen Ferien am 15. August 2016 zusammen mit dem Beschwerdeführer zusammentragen.

Weil die angeforderten Unterlagen nicht eingetroffen waren, mahnte die Beschwerdegegnerin den Rechtsvertreter am 7. September 2016 (act. II 84) schriftlich, ihr diese zuzustellen mit der Bitte, falls er noch mehr Zeit für eine Rückmeldung benötige, kurz schriftlich oder telefonisch zu begründen und anzugeben, bis wann eine Antwort zu erwarten sei. Da das Schreiben vom 7. September 2016 unbeantwortet blieb, erliess die Beschwerdegegnerin am 11. Oktober 2016 (act. II 86) ein weiteres Erinnerungsschreiben mit der Bitte, die gewünschten Angaben zuzustellen bzw. falls dies noch nicht möglich sei, mitzuteilen, bis wann dies erfolgen werde. Da das Schreiben vom 11. Oktober 2016 ebenfalls unbeantwortet blieb, wies die Beschwerdegegnerin den Rechtsvertreter am 25. Oktober 2016 (act. II 89) auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers hin, gewährte ihm für die Zustellung der geforderten Angaben eine Frist bis zum 11. November 2016 und hielt fest, falls er bis dahin der Aufforderung nicht nachkomme, würden die weiteren Erhebungen eingestellt und Nichteintreten beschlossen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 (act. II 91) führte der Rechtsvertreter aus, der Beschwerdeführer sei seit Januar 2009 vollumfänglich arbeitsunfähig und invalid. Er sei seit diesem Zeitpunkt nie mehr einer Arbeitstätigkeit nachgegangen, die entlohnt worden sei. Die ausgeführten Jobs als ... und ... seien keine Tätigkeiten, bei denen ein Einkommen zu erzielen gewesen wäre. Für die verschiedenen Arbeiten sei der Beschwerdeführer denn nie im Sinne eines Einkommens honoriert worden, er habe höchstens Spesenentschädigungen erhalten. Der Rechtsvertreter beantragte, die Beschwerdegegnerin habe bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern einen Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers zu bestellen. Daraus sei zu ersehen, dass weder dieser noch Arbeitgeber seit 2009 AHV-Beiträge auf einem Einkommen entrichtet hätten. Die Tätigkeiten als ... an Anlässen und im ... seien marginal abgegolten worden, in der Regel mit Fr. 250.-- pro Anlass. Dasselbe betreffe die Tätigkeiten als Bei der ... sei für jede ... Fr. 250.-- bezahlt worden, daneben sei keine Honorierung

erfolgt. Reisen, Kost und Logis seien frei gewesen. Seit 2009 könne der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.

Mit Vorbescheid vom 21. November 2016 (act. II 92) stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Aussicht, wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht auf sein Leistungsbegehren einzutreten und die Erhebungen einzustellen. Begründet wurde der in Aussicht gestellte Entscheid damit, dass die bereits mehrmals beim Beschwerdeführer erfolglos gemahnten Unterlagen und Informationen benötigt würden, um seinen Anspruch auf IV-Leistungen überprüfen zu können.

Im Einwand vom 9. Januar 2017 (act. IIA 93) gegen den Vorbescheid brachte der Rechtsvertreter im Wesentlichen vor, er habe in seinem Brief vom 31. Oktober 2016 die verlangten Auskünfte über das vom Beschwerdeführer seit Januar 2009 erzielte Einkommen erteilt. Aufgrund des von der Beschwerdegegnerin einverlangten IK-Auszugs sei die Richtigkeit seiner Ausführungen erstellt. Aus den Vorakten zum Verfahren SH/2016/65 habe sich bereits ergeben, dass der Beschwerdeführer seit 2009 nie mehr Einkommen erzielt habe.

3.2 Aufgrund des unter E. 3.1 hiavor Dargelegten ist eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers erstellt. Die Beschwerdegegnerin hat im Anschluss an das Urteil IV/2014/924 versucht, die erwerblichen und nicht-erwerblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers im Sinne dieses Urteils zu klären und hat ihn mehrfach aufgefordert, sachdienliche Unterlagen einzureichen, was entweder ganz unterblieben ist oder nur in ungenügender Form erfolgte.

Die Beschwerdegegnerin hatte zunächst (erneut) einen IK-Auszug eingeholt (vgl. Schreiben vom 20. Juli 2016 [act. II 67]), der allerdings für 2010 bis 2014 nur den von den Sozialen Diensten E. _____ bezahlten Mindestbeitrag enthielt und für 2015 eine durch die G. _____ AG entrichteten Beitrag von Fr. 2125.-- (act. II 73). Dieser Betrag wurde im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die F. _____ GmbH, Produzentin der ..., entrichtet (vgl. Ziff. 16 der undatierten Teilnahme- und Geheimhaltungser-

klärung; Akten des Beschwerdeführers [act. I] 8 Ziff. 16). Insofern ist diese Tätigkeit zumindest punkto Entschädigung grundsätzlich geklärt.

Für die weiteren Tätigkeiten des Beschwerdeführers insbesondere als ... und als ..., welche sich aus den einschlägigen Interneteinträgen ergeben (act. IIA 95.1 - 95.15), reichte dieser keinerlei Unterlagen ein, obwohl er hierfür mehrmals aufgefordert wurde. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2016 seines Rechtsvertreters (act. II 91) machte er geltend, seit Jahren kein Einkommen erzielt zu haben. Tatsächlich ist der direkte Beweis der negativen Tatsachen des fehlenden Einkommens – wie die Beschwerdegegnerin im Gerichtsverfahren richtigerweise ausführt – grundsätzlich nur schwierig zu erbringen und kann nicht indirekt etwa mit den fehlenden IK-Einträgen nachgewiesen werden, zumal solche für im Ausland erzielte Einkommen nicht erfolgen, worauf die Beschwerdegegnerin u.a. auch schon in der Verfügung vom 20. März 2017 (act. IIA 97) hingewiesen hatte. Zwar wurde in derselben Eingabe angegeben, die Tätigkeit als ... an Anlässen und im ... sei marginal in der Regel mit maximal Fr. 250.-- pro Anlass abgegolten worden, bzw. habe der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit als ... und ... höchstens Spesenentschädigungen bezogen. Hierfür hätte er jedoch der Beschwerdegegnerin zumindest Belege einreichen müssen, zumal das Verwaltungsgericht bereits im Urteil SH/2016/65 ausgeführt hatte, es erscheine nicht glaubwürdig, dass für die jeweiligen Einsätze weder Korrespondenz noch Bestätigungen der jeweiligen Geschäftspartner vorhanden seien. Es wäre somit für den Beschwerdeführer zumutbar gewesen, sich die besagten Unterlagen zu beschaffen und der Beschwerdegegnerin einzureichen. Auch ist vorliegend zur Beurteilung einer Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin nicht nur das Ausmass der Entlohnung oder der Spesen von Wichtigkeit, sondern sind auch Angaben zu den Auftraggebern und der Dauer der Aufträge/Anstellungen sowie der Art der durchgeführten Aufgaben/Aufträge relevant. Denn es kommt bei der Klärung der gesundheitlich-medizinisch noch zumutbaren Tätigkeiten nicht alleine auf eine entsprechende Entschädigung an, sondern unabhängig davon auch auf die Art der erbachten Arbeit sowie die zeitliche und qualitative Leistung und Belastung, zumal diese Faktoren zumindest einen Teil der Grundlagen für die ärztliche Einschätzungen der noch vorhandenen persönlichen Ressourcen bilden können.

Die Dres. med. D._____ und C._____ hatten zum Zeitpunkt ihrer bidisziplinären Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit 2012/2013 keine Kenntnis über die Tätigkeiten als ... und ... sowie die Teilnahme bei der ... sowie allfälliger weiterer Tätigkeiten, weshalb diese Aktivitäten im Gutachten auch in keiner Weise Berücksichtigung fanden. Der Beschwerdeführer gab damals lediglich an, als Hobby Musik zu spielen (act. II 27.1 S. 5 Ziff. 3.1) und ausser der Unterstützung vom Sozialamt seit ca. zehn Jahren kein Einkommen zu erzielen (S. 18 Ziff. 3.2.4). Insofern erwies sich das bidisziplinäre Gutachten retrospektiv als mangelhaft, worauf bereits der Instruktionsrichter im Verfahren VGE IV/2014/924 hingewiesen hatte (act. II 62). Um die erforderliche Nachbegutachtung korrekt und umfassend zu ermöglichen, müssen die Akten im Sinne der von der Beschwerdegegnerin angestrebten weiteren Abklärungen ergänzt werden, was infolge der fehlenden Mitwirkung des Beschwerdeführers nicht möglich war.

3.3 Da der Beschwerdeführer die notwendigen Unterlagen nicht lieferte, ist – worauf die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort zu Recht hinwies – auch ein Aktenentscheid nicht möglich.

Das Nichteintreten auf das Leistungsbegehren ist somit nicht zu beanstanden, weshalb die gegen die Verfügung vom 20. März 2017 (act. IIA 97) erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

4.2 Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 3 VRPG sowie Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Fürsprecher B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.